

Amtsblatt der Stadt **Lauscha**

Nr.: 8 | Freitag, 13. September 2019 | 30. Jahrgang



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Stadt Lauscha verleiht in diesem Jahr zum achten Mal den Bürgerpreis „Lauschaer Ehrenmärbel“. Dieser wird jährlich auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Stadtrat an einen verdienstvollen langjährig ehrenamtlich tätigen Bürger verliehen. In diesem Jahr wird Gerd Ross geehrt.

Gerd Ross vereinigt von früher Jugend an zwei „Kernkompetenzen“ der Glasbläserstadt. Der Christbaumschmuck wurde dem „Mopsen-Stift“ bereits in die Wiege gelegt, der Wintersport kam wenig später dazu. Beide bestimmten sein Leben bisher. Dazu kam die Familie, 2 Töchter und natürlich die Enkel. Und weitere Ehrenämter, von denen hier stellvertretend der Vorsitz im damaligen Tourismus- und Gewerbever-

ein und ganz aktuell die Mitarbeit im Projekt „Weihnachtsglanz am Rennsteig“ genannt sein sollen.

Seine markante Stimme brachte und bringt nicht nur die Kunden vom Lauschaer Christbaumschmuck in die Welt, sie informiert ebenso die Besucher und Teilnehmer der Sprungwettbewerbe am Markttiegel präzise über Weiten und Noten.

Die Stadt Lauscha dankt mit der Preisverleihung Gerd Ross persönlich und direkt für seinen Einsatz im Sinne des Gemeinwohls und stellvertretend allen Ehrenamtlern, ohne die Lauscha um vieles ärmer wäre.

**Ihr Bürgermeister
Norbert Zitzmann**

Amtlicher Teil

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeverordnung erlässt die Stadt Lauscha folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	652.700	0	5.027.500	5.680.200
die Ausgaben	652.700	0	5.027.500	5.680.200
b) im Vermögenshaus- halt				
die Einnahmen	602.600	0	749.500	1.352.100
die Ausgaben	602.600	0	749.500	1.352.100

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind für die Stadt Lauscha nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze wurden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 946.000 Euro festgesetzt.

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Lauscha, 29.08.2019

Stadt Lauscha
Zitzmann
Bürgermeister

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 28.08.2019, hier eingegangen am 02.09.2019, wurde für die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2019 die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2019, der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen sowie die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung liegen in der Zeit **vom 16. September 2019 bis zum 30. September 2019**

während der üblichen Dienststunden in der Kämmererei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan nebst Anlagen zur Einsicht in der Kämmererei der Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung gehalten.



Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigentil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich verantwortlich.

2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der

Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Stadt Lauscha
Landkreis Sonneberg
Wahlkreis: 20

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Lauscha liegt in der Zeit vom 07. – 11. Oktober 2019 während der folgenden Dienststunden

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha Zimmer 05 zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 11.10.2019 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.10.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **20 – Hildburghausen II / Sonneberg II** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 06.10.2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 11.10.2019) versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.10.2019 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha Einwohnermeldeamt mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lauscha, 03.09.2019
 Stadt Lauscha
 Norbert Zitzmann
 Bürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates im Juni 2019

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Lauscha unter

www.lauscha.de

zugänglich gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.19 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 07/39/19

Besetzung Hauptausschuss

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Zusammensetzung des Hauptausschusses der Stadt Lauscha wie folgt:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Norbert Zitzmann	
Sascha Müller-Schmoß	Thomas Ellmer, CDU
Michael Müller	Randy Neubauer, CDU
Jonas Greiner	Ludwig Müller-Löb, Die Linke
Andrea Köhler	Theo Böhm, Die Linke
Kerstin Müller-Litz	Lore Mikolajczyk, SPD
Mike Steiner	Uwe Bätz-Dölle, NPD

DIE PARTEI und die DBL können keine Vorschläge einreichen.

Beschluss Nr.: 07/40/19

Besetzung Bauausschuss

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Zusammensetzung des Bauausschusses der Stadt Lauscha wie folgt:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Norbert Zitzmann	
Thomas Ellmer	Sascha Müller-Schmoß, CDU
Randy Neubauer	Michael Müller, CDU
Ludwig Müller-Löb	Jonas Greiner, Die Linke
Theo Böhm	Andrea Köhler, Die Linke
Alexander Humann	Jens Greiner-Hiero, SPD
Uwe Bätz-Dölle	Mike Steiner, NPD

DIE PARTEI und die DBL können keine Vorschläge einreichen.

Beschlüsse des Stadtrates im Juli 2019

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Lauscha unter

www.lauscha.de

zugänglich gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.19 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 07/41/19

Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die erste Nachtragshaushaltssatzung und den ersten Nachtragshaushaltsplan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss Nr.: 07/42/19

Erster Nachtragsfinanzplan für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Nachtrag zum Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss Nr.: 07/43/19

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2017

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2017 entsprechend der beigefügten Anlage. Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen und Minderausgaben.

Beschluss Nr.: 07/44/19

Gewerbesteuerumlage als überplanmäßige Ausgabe 2017

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 25.679,16 €. Die Deckung erfolgt über höhere Gewerbesteuereinnahmen.

Beschluss Nr.: 07/45/19

Bewirtschaftung Friedhof als überplanmäßige Ausgabe 2017

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Bewirtschaftung der Friedhöfe in Höhe von 25.192,07 €.

Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen und Minderausgaben.

Beschluss Nr.: 07/56/19

Überplanmäßige Ausgabe 2017 – Ortsdurchfahrt, 2. Bauabschnitt

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die überplanmäßige Ausgabe für den Bau der Ortsdurchfahrt Lauscha – 2. Bauabschnitt.

Die Mehrausgaben betragen 67.954,29 €.

Beschluss Nr.: 07/57/19

Außerplanmäßige Ausgabe 2017 – Neugestaltung Dorfhüttenplatz

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die Neugestaltung des Dorfhüttenplatzes.

Die Baumaßnahmen belaufen sich auf insgesamt 45.671,51 €, davon wurden bereits 18.595 € bewilligt. Die Differenz von 27.076,51 € wird somit beschlossen.

Beschluss Nr.: 07/58/19

Außerplanmäßige Ausgabe 2017 – Rückbau Bauhof

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für den Rückbau des Bauhofes. Die Kosten der Baumaßnahmen betragen 23.951,65 €, davon wurden bereits 2.853,98 € genehmigt. Der Stadtrat bewilligt den Differenzbetrag in Höhe von 21.098 €.

Beschluss Nr.: 07/59/19

Jahresrechnung 2017

Der Stadtrat der Stadt Lauscha stellt die Jahresrechnung 2017 im Sinne des § 80 Abs. 3 ThürKO fest. Der Stadtrat der Stadt Lauscha erteilt dem Bürgermeister für den Zeitraum der Jahresrechnung 2017 Entlastung.

Beschluss Nr.: 07/55/19

Investitionsplan Straßenpersonennahverkehr

Der Stadtrat der Stadt Lauscha genehmigt die als Anlage beigefügte Anmeldung der Stadt Lauscha für den Inves-

tionsplan Straßenpersonennahverkehr des Landkreises Sonneberg für den Zeitraum 2020 - 2024.

Die Anlagen liegen 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Stadt Lauscha, Rathaus, Bahnhofstr. 12, zu den bekannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Beschlüsse Hauptausschuss im Juli 2019

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Lauscha unter

www.lauscha.de

zugänglich gemacht.

Der Hauptausschuss der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.19 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 07/41/19

Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
Der Hauptausschuss berät über die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2019 und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die erste Nachtragshaushaltssatzung und den ersten Nachtragshaushaltsplan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss Nr.: 07/42/19

Nachtrag zum Finanzplan 2019

Der Hauptausschuss der Stadt Lauscha berät über den Nachtrag zum Finanzplan 2019 und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Nachtrag zum Finanzplan 2019 für das Haushaltsjahr.

Beschluss Nr.: 07/43/19

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2017

Der Hauptausschuss der Stadt Lauscha berät und der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2017 entsprechend der beigefügten Anlage. Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen und Minderausgaben.

Beschluss Nr.: 07/44/19

Gewerbesteuerumlage als außerplanmäßige Ausgabe 2017

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 25.679,16 €. Die Deckung erfolgt über höhere Gewerbesteuerereinnahmen.

Beschluss Nr.: 07/45/19

Bewirtschaftung Friedhof als überplanmäßige Ausgabe 2017

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Bewirtschaftung der Friedhöfe in Höhe von 25.192,07 €

Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen und Minderausgaben.

Die Anlagen liegen 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Stadt Lauscha, Rathaus, Bahnhofstr. 12, zu den bekannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Nichtamtlicher Teil

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 11.10.2019

Redaktionsschluss

ist Montag, der 30.09.2019

Informationen

Information des Thüringer Forstamtes Neuhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das FFH-Gebiet Nr. 190 „Westliches Schiefergebirge um Steinheid und Scheibe-Alsbach“ sowie einer Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ wurde der Fachbeitrag Wald zum Managementplan für NATURA 2000-Gebiete erstellt.

Der Fachbeitrag ist in den Geschäftsräumen des Thüringer Forstamtes Neuhaus, Am Forsthaus 4 in 98724 Neuhaus von 01.09. bis 31.10.2019 von Montag bis Freitag jeweils 07:00 bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit der Auslegung wird betroffenen privaten Waldbesitzern die Möglichkeit gegeben, sich über den Inhalt des Fachbeitrages zu informieren.

Peter Hamers, Forstamtsleiter

Kundeninformation des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

nach Trinkwasserverordnung § 21, Wasserqualitäten im Verbandsgebiet

Trinkwasserversorgungsgebiet (TWVG) Steinach-Lauscha mit den versorgten Städten und Gemeinden

1. Stadt Steinach
2. Stadt Lauscha (ohne Ernstthal)
3. Stadt Sonneberg
mit den Ortsteilen: Haselbach, Hasenthal, Spechtsbrunn, Vorwerk, Schneidemühle

Auszug aus gemessenen und überwachten Parametern:

	Messwert	Grenzwert
pH – Wert im Jahresmittel:	8,2	6,5 – 9,5
Grad Deutsche Härte:	3,1 °dH	
Härtebereich neu:	weich	
Nitrat:	3,4 mg/l	50 mg/l
Kalzium:	13,2 mg/l	kein
Magnesium:	2,6 mg/l	kein
Kalium:	0,6 mg/l	kein
Uran:	<0,001 mg/l	0,010 mg/l

Das aufbereitete und geförderte Trinkwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Scheibe-Alsbach ist bakteriologisch einwandfrei, farblos, klar, geruchlos und geschmacks-neutral.

Aufbereitet wird das Wasser aus der Talsperre „Scheibe-Alsbach“ mehrstufig mittels:

1. Druckfiltration über Juraperle zur Entsäuerung/Aufhärtung und Entmanganung,
2. Druckfiltration über Aktivkohle zur Adsorption von Schadstoffen und DOC-Senkung,
3. Ultrafiltration zur Eliminierung mikrobiologischer Inhaltsstoffe,
4. Transportdesinfektion mittels Chlordioxid.

Verwendete Zusatzstoffe:

basisches Filtermaterial Juraperle, Kohlendioxid, Natriumhydrogensulfid, Aktivkohle

Stadt Lauscha

AUSSCHREIBUNG BAUHOFMITARBEITER/IN



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine(n) Mitarbeiter/in für den Bauhof

der Stadt Lauscha.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vergütet wird.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Bauhandwerk
- Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre)
- Besitz des Führerscheins Klasse B, BE, C1 und C1E oder C,
- Vielseitiges, handwerkliches, selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten,
- Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und Flexibilität.

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz in einem gut ausgestatteten Bauhof,
- eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei entsprechender Eignung nach einem Jahr möglich,
- eine Bezahlung entsprechend der Ausbildung und Berufserfahrung gemäß dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und zusätzlich die üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte senden Sie diese mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum 27.09.19 an die Stadt Lauscha, Hauptamt, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Krauß (Tel 036702-29027) gerne zur Verfügung.